

Informationen zur **Mütterrente**

STAND: AUGUST 2015

Informationen zur steuerlichen Behandlung der sogenannten Mütterrente, die seit dem 1. Juli 2014 als Zuschlag zur bisher gezahlten Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (im Folgenden: Altersrente) gezahlt wird.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT

Altersrenten werden aufgrund einer Übergangsregelung nicht voll besteuert. Rentenbeziehern wird ein sogenannter Rentenfreibetrag gewährt, so dass ein Teil der Rente nicht besteuert wird. Der Rentenfreibetrag wird abhängig vom Jahr des Rentenbeginns ermittelt. Er wird in Euro dauerhaft festgeschrieben und gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Regelmäßige Rentenanpassungen führen nicht zu einer Änderung des Rentenfreibetrags. Eine Anpassung des Rentenfreibetrags erfolgt nur bei außerordentlichen Rentenanpassungen.

Bei der Erhöhung der Altersrente durch die Mütterrente handelt es sich um eine solche außerordentliche Rentenanpassung, in der allerdings auch regelmäßige Rentenanpassungen enthalten sind. Die Mütterrente ist als Teil der Altersrente steuerpflichtig.

Infolge dieser außerordentlichen Anpassung der Altersrente ist der sog. Rentenfreibetrag neu zu berechnen.

Die Erhöhung des Rentenfreibetrags beruht auf den Wertverhältnissen im Jahr der erstmaligen Festschreibung des Rentenfreibetrags der Altersrente. Der Wert der Mütterrente wird anhand der in diesem Jahr gültigen Rentenentgeltpunkte errechnet. Auf diesen Wert ist der Besteuerungsanteil anzuwenden, der im Jahr des Rentenbeginns der Altersrente gilt, um den steuerfreien Teil der Rente zu ermitteln. Er bildet - zusammen mit dem bisher steuerfreien Betrag der gesetzlichen Rente - den neu festzustellenden Rentenfreibetrag. Die enthaltenen regelmäßigen Rentenanpassungen unterliegen vollständig der Besteuerung.

Beispiel 1:

Eine Steuerpflichtige, die bereits vor 2005 in Rente gegangen ist, erhält ab dem 1. Juli 2014 eine Mütterrente für ein Kind (1 Entgeltpunkt x aktueller Rentenwert (West) = 28,61 €). Ihre Rente erhöht sich somit in 2014 um insgesamt 171,66 € (6 x 28,61 €). Bezogen auf die Ermittlung des Rentenfreibetrags geht der Gesetzgeber von einem Rentenbeginn im Jahr 2005 aus, so dass ein Besteuerungsanteil von 50 % gilt und die verbleibenden 50 % steuerfrei bleiben. Da 2005 der aktuelle Rentenwert (West) bei 26,13 € lag, führt dies zu einer Erhöhung des Rentenfreibetrags um 78,39 € ([6 x 26,13 €] x 50% steuerfreier Anteil).

Beispiel 2:

Eine Steuerpflichtige, die 2007 in Rente gegangen ist, erhält ab dem 1. Juli 2014 eine „Mütterrente“ für ein Kind (1 Entgeltpunkt x aktueller Rentenwert (West) = 28,61 €). Ihre Rente erhöht sich somit in 2014 um insgesamt 171,66 € (6 x 28,61 €). Bezogen auf den Besteuerungsanteil sind das Jahr 2007 und auf den Rentenfreibetrag die Wertverhältnisse des Jahres 2008 maßgebend, so dass ein Besteuerungsanteil von 54 % gilt und die verbleibenden 46 % steuerfrei bleiben. Für 2008 lag der Rentenwert (West) bis zum 30.06. bei 26,27 € und ab 01.07. bei 26,56 €, im Durchschnitt also bei aufgerundet 26,42 €. Da 2008 der durchschnittliche Rentenwert (West) bei 26,42 € lag, führt dies zu einer Erhöhung des Rentenfreibetrags um 72,92 € ([6 x 26,42 €] x 46% steuerfreier Anteil).

Die Bezieherinnen und Bezieher der Mütterrente müssen diese in ihrer Steuererklärung nicht gesondert ausweisen. Sie wird als unselbständiger Teil der Altersrente durch die Deutsche Rentenversicherung Bund an das Finanzamt gemeldet. Mit diesen Daten berechnet das Finanzamt den Rentenfreibetrag automatisch neu.

Um den Steuerpflichtigen das Ausfüllen der Steuererklärung zu erleichtern, stellt die Deutsche Rentenversicherung auf Wunsch eine Mitteilung über die Rentenhöhe und den Rentenanpassungsbetrag aus. Diese Mitteilung enthält auch den Hinweis, in welche Zeile des Steuerklärungsvordrucks die verschiedenen Angaben einzutragen sind.